

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Rücknahme der geplanten Änderungen im Erwachsenenschutzrecht und Wiedereinsetzung der Expert:innengruppen zum Thema Erwachsenenschutz

eingebracht im Zuge der Debatte zum Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (69 und Zu 69 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Parteien-Förderungsgesetz 2012, das Parteiengesetz 2012, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, das Gehaltsgesetz 1956, das WZEVI-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz 2024, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Punzierungsgesetz 2000, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ABBAG-Gesetz, das Buchhaltungsagenturgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Kommunalinvestitionsgesetz 2020, das Kommunalinvestitionsgesetz 2023, das Kommunalinvestitionsgesetz 2025, das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, das Gasdiversifizierungsgesetz 2022, das Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, das Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz, das Spanische Hofreitschule-Gesetz, das BFW-Gesetz, das BVWG-Gesetz, das Waldfondsgesetz, das Klimabonusgesetz, das Klima- und Energiefondsgesetz, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz und das Umweltförderungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Aufhebung der bundesgesetzlichen Zweckbindung betreffend Erträge aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag erlassen wird (Budgetbegleitgesetz 2025)

BEGRÜNDUNG

Vor sieben Jahren, im Jahr 2018, wurde das bis dahin bestehende Sachwalterschaftsrecht reformiert und durch die Erwachsenenvertretung ersetzt. Die Reform sollte laut Justizministerium „ein stärkeres Hinschauen, Reflektieren und Differenzieren aller Beteiligten“ ermöglichen. Um dies zu erreichen, wurde bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter anderem normiert, dass diese verpflichtend alle drei Jahre erneuert werden muss und stets eine verpflichtende Abklärung (Clearing) durch Expert:innen in einem Erwachsenenschutzverein stattfinden muss, um festzustellen, ob die Erwachsenenvertretung im festgelegten Umfang noch erforderlich ist.

Genau diese Meilensteine werden mit dem vorliegenden Budgetbegleitgesetz zum Teil wieder rückgängig gemacht, um im Justizbudget jährlich 4 Millionen Euro einzusparen. Für diese minimalen Einsparungen werden Grund- und Selbstbestimmungsrechte von Personen mit Erwachsenenvertretung massiv beschnitten.

Die Frist für die Erneuerung der Erwachsenenvertretung wird von drei auf fünf Jahre verlängert und ein Clearing bei einer Erneuerung einer Erwachsenenvertretung soll es nicht mehr automatisch geben, sondern nur mehr wenn es vom Gericht als notwendig erachtet wird.

Auch sollen künftig wieder alle Rechtsanwält:innen und Notar:innen zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen verpflichtet werden können, auch wenn sie dazu nicht besonders befähigt sind.

Das bisherige Erwachsenenschutzrecht gilt international als Vorbild. Dies gilt insbesondere auch für den Prozess der Erarbeitung, in dem insbesondere Vertretungen von Menschen mit Behinderungen und Betroffene intensiv einbezogen wurden.

Dieser partizipative Austausch ging auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter, um nach einer gemeinsamen Evaluierung eventuelle Änderungen erneut unter Einbeziehung von Behindertenvertretungen und Betroffenen zu erarbeiten. Die diesbezüglichen Arbeitsgruppen wurden vor Abschluss abrupt gestoppt. Anstatt die Ergebnisse abzuwarten, werden mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 die oben genannten weitreichenden Verschlechterungen beschlossen.

Da dies nicht im Sinne jener Menschen ist, die (vielleicht) eine Erwachsenenvertretung brauchen, haben Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen laute und klare Kritik formuliert, die absolut nachvollziehbar ist.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden Antrag:

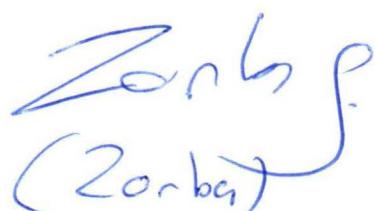
ENTSCHLIESSUNGSA NTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, die Expertinnen:gruppen zum Thema Erwachsenenschutz unverzüglich wiedereinzusetzen und mit ihnen Schritte zur qualitätsvollen Weiterentwicklung des Erwachsenenschutzrechts zu erarbeiten, sowie künftig von Alleingängen ohne Einbindung der Expert:innen abzusehen. Die Änderungen sollen das ursprüngliche Niveau der garantierten Selbstbestimmungsrechte und Schutzvorkehrungen wiederherstellen und gleichzeitig die Vollziehung vereinfachen.“



(JAD)



Zorb S.
(Zorba)



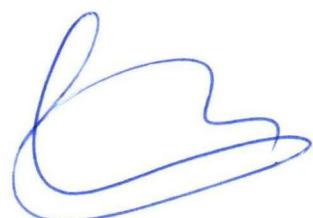
A. M.
(Almut)
(SCHWARZ)



H. U.
(Hans-Ulrich)



P. M.
(Peter)



S.
(Sepp)
(SCHLEHNER)

